

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 21. April 2022

2/2022

Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf,
mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für
Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für
die Jagdjahre 2022/2023 im gesamten Bereich des
Verwaltungsbezirkes Gänserndorf erteilt wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf verordnet aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf lässt für die Jagdjahre 2022/2023 nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Gänserndorf zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern	von 1. August 2022 bis 15. März 2023,
die Eichelhäher	von 1. August 2022 bis 15. März 2023,
die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2022 bis 31. März 2023
sowie	
Aaskrähen aus Junggesellentrupps	von 1. April 2022 bis 31. März 2023

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. STEINHAUSER

